

Rufen zu erfolgen, es sei denn, daß dieselben ihre Naturalisation beantragen, und diesen Anträge stattgegeben wird.

### Abchnitt III.

#### Militärpflicht.

##### § 22.

##### Bedeutung der Militärpflicht.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen.
2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§ 28, 4).
3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.  
G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 10.

##### § 23.

Militärpflicht der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

1. Die seemännische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Marine unterworfen.

R. B. Art. 53, Abs. 4.

Aus der halbseemännischen Bevölkerung wird der weitere Bedarf der Marine an Seeleuten gedeckt.

2. Zur seemännischen Bevölkerung des Reiches sind zu rechnen:
  - a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Passfahrzeugen gefahren sind;
  - b) See-, Küsten- und Passfischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
  - c) Schiffszimmerleute, welche zur See gefahren sind;
  - d) Maschinenisten, Maschinenstengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern.
3. Zur halbseemännischen Bevölkerung sind zu rechnen:
  - a) Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind;

- b) See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbmäßig betreiben.

### § 24.

Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.

1. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Manne überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine einzutreten.

W. G. § 10.

2. Wehrpflichtige der seemännischen Bevölkerung dürfen nur in die Marine freiwillig eintreten.
3. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das Heer oder die Marine eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 10.

4. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das Heer oder in die Marine sind in den Abschnitten XIII. und XIV. sowie in der Marineordnung enthalten.

### § 25.

Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht (§ 22, 2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle (§ 3, 2) anzumelden (Meldepflicht).\*)

R. M. G. § 31.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.\*\*)

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- a) für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener,

\*) Militärpflichtige, welche im Besiz des Berechtigungscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befähigungsgewinnes zum Seefermann sind, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen (§ 93, 2) und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle entbunden.

\*\*) Im Uebrigen siehe § 77, 4.

Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen;

b) für militärpflichtige Stubirende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

3. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

B. G. § 17. G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 12.

4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsorte zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 12.

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß\*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.

6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehülften, auf See befindliche Seeleute u. s. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heil-Anstalten in Betreff der dafelbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist (§ 28, 4).

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Loosungsschein (§ 67) vorzulegen.

\*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu erteilen. (R. M. G. § 32.)

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes etc.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Erfassbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden (§ 29, 6).
9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle, sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden (§ 47, 8).
10. Versäumung der Meldefristen (Ziffer 1, 7 und 9) entbindet nicht von der Meldepflicht.
11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§ 26, 8).

R. M. G. § 33.

## § 26.

### Gestellungspflicht.

1. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung vor den Erfassbehörden zu stellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.  
G. v. G. 5. 80. Art. II § 10.
2. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat (§ 25, 2 bis 4).
3. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Ziffer 2 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so haben

sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.

In Betreff der Gestellung im Auslande siehe § 42.

4. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht (Ziffer 7).
5. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatzkommission als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind. (Siehe §§ 62, 3; 72, 2 und 42, 1.)
6. Besuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zu stellen haben (§ 62, 3).
7. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung (§ 66) entzogen werden.

Ist diese Verfümmung in bösslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, oder liegen die Voraussetzungen des § 140 D. Str. G. vor, so sind sie unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafe als unsichere Dienstpflichtige (§ 66, 3c) zu behandeln.

8. Ist die Verfümmung der Gestellungspflicht durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. § 33.

## § 27.

### Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen.

1. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf nicht ertheilt werden:

Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen.

St. A. O. § 15, 1.

- Die Ersatzkommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungserlaubnis nicht bloß die Absicht zum Grunde liegt, sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen.

Trifft diese Voraussetzung zu, so ist das vorerwähnte Zeugniß zu verweigern.

Die desfalligen Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission sind als endgültig zu betrachten.

Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatzkommission ist die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung der Auswanderungserlaubnis Abstand zu nehmen.

St. A. O. § 14.

- Die Bestimmung unter Ziffer 1 findet, sofern Familienväter für sich und ihre Familien die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit nachsuchen, auf Söhne, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familienvätern die Entlassung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Entlassung so lange zu versagen ist, als das unter Ziffer 1 erwähnte Zeugniß nicht beigebracht ist.

St. A. O. § 19.

- Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebietes verlegt.

St. A. O. § 18.

- Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungserlaubnis an Wehrpflichtige untersagt werden.

St. A. O. § 17.

- Ueber Bestrafung der unerlaubten Auswanderung Militärpflichtiger siehe Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 140. (Vergl. auch § 26, 7.)